

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 9 août 1870

3352. Zürich, Geldkrise, Einberufung der Bundesversammlung.

Finanzdepartement. Vortrag mündlich.

Mit Telegramm vom 8. diess und nachgefolgtem Schreiben vom gl. Tage¹ meldet die Regierung von *Zürich* mit Rücksicht auf die in *Folge des gegenwärtigen Krieges zwischen Frankreich und Deutschland über die Schweiz hereingebrochene Geldkrise*², dass sie das *Begehren um Einberufung der Bundesversammlung*, gemäss Art. 75 der Bundesverfassung, stelle (sofern der Bundesrath von sich aus diesen Schritt nicht thun würde), welcher die Frage zur Entscheidung vorzulegen sein würde: wie dem englischen Sovereign legaler Kurs gegeben wer-

1. *Non reproduits. Cf. E 9/89.*

2. *Le 23 juillet 1870, le Président de la Confédération écrivait à son Ministre à Paris: «La guerre financière qui s'est déclarée en Suisse depuis l'ouverture de la guerre étant due, en grande partie, au fait que les comptoirs de la Banque de France, voisins de notre frontière, n'admettent plus à l'escompte le papier sur Paris provenant de la Suisse.» (E 9/89).*

den könnte und ob nicht im weitem durch Kreirung eines hinreichend fondirten, mit legalem Kurse ausgestatteten Papiers von Bundes wegen der Krisis begegnet werden soll. Die Regierung werde diesen ihren heutigen Beschluss durch Kreis-schreiben den übrigen Kantonsregierungen mittheilen und sie um Beitritt einladen.

Nach angehörtem mündlichen Bericht und Antrag des Departements und nach obgewalteter Diskussion wurde beschlossen, der Regierung von Zürich telegraphisch zu erwidern: der Bundesrath wünsche, dass die Kantonsregierungen ihren Entscheid über das Begehren von Zürich noch verschieben möchten, da er in wenigen Tagen denselben weitere Mittheilungen³ in Sachen zugehen zu lassen im Falle sein werde.

ANNEXE

E 1001(E)q 1/88

Le Conseil fédéral aux Cantons

Circulaire⁴

Bern, 12. August 1870

Von dem Augenblike an, wo in Folge des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland die gegenwärtige Geldkrisis in der Schweiz sich entwickelte, haben wir uns mit den Massnahmen beschäftigt, die auf Seite des Bundes sowohl im eigenen Interesse als in demjenigen des Handels und der Industrie überhaupt für geboten erachtet werden mögen.

Eine erste Versammlung von Abgeordneten verschiedener schweizerischer Bankanstalten, welche auf den 26. Juli⁵ durch das eidg. Finanzdepartement nach Bern einberufen wurde, hat mehrfache Wünsche kund gegeben, denen unsererseits möglichst Rechnung getragen worden ist.

Wir haben vorerst durch zwei Beschlüsse, vom 30. Juli und 10. August abhin⁶, die englischen Goldmünzen und diejenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika tarifirt. Diese Massregel, welche in ihrer Ausführung Anfangs auf einige Schwierigkeiten gestossen ist, scheint nunmehr ihrem Zwecke zu entsprechen. Es hat bereits eine namhafte Einfuhr in englischen Goldmünzen nach der Schweiz stattgefunden.

In zweiter Linie haben wir sodann gemäss der von der Konferenz vom 26. Juli ausgesprochenen Ansicht versucht, im Auslande die Geldmittel zu finden, deren die Eidgenossenschaft bedarf, um den aus der politischen Lage für sie erwachsenden Anforderungen zu genügen. Die diesfalls gemachten Schritte haben bis jetzt nicht zum Ziele geführt; indessen werden wir nichts unterlassen, um Alles zu vermeiden, was die Finanzlage und den Geldmangel im Inlande noch erschweren könnte.

Das Finanzdepartement hat in dritter Linie sich bemüht, unter den verschiedenen schweizerischen Bankanstalten eine Vereinbarung über einen ausgedehnten Umlauf der Banknoten zu erzielen. Es wurde sämmtlichen schweizerischen Banken die Bildung eines *schweizerischen Bankvereins* vorgeschlagen.

Der daherige Entwurf, von dem wir Ihnen beiliegend einen Abzug mitzutheilen die Ehre haben, bildete den Gegenstand der Berathungen einer Versammlung von Abgeordneten einer beträchtlichen Zahl von Banken, welche gestern, den 11. August⁵, in Bern abgehalten worden ist. Diese Versammlung hat nach allgemeiner Besprechung der Sachlage einen Ausschuss beauftragt, über das Ganze der Frage einer neuen Konferenz sein Gutachten abzugeben.

3. Cf. *annexe*.

4. *Publiée dans FF 1870/III, pp. 204—205.*

5. *Sur ces conférences, cf. E 9/89.*

6. *Cf. FF 1870/III, p. 100 et 174.*

12 AOÛT 1870

411

Wir halten es nun für angemessen, das Ergebniss der diessfälligen Berathungen abzuwarten, bevor zu anderweitigen Massnahmen geschritten wird. Wenn die der Privat-Initiative entsprungene Bestrebungen sich als erfolglos erweisen sollten, so werden wir mit allem Ernste, den die Lage der Dinge zum Gebote macht, in Erwägung ziehen, ob zu ausserordentlichen Massnahmen zu schreiten sei. In diesem Falle, und wenn die Art der vorgeschlagenen Mittel und Wege es erforderte, würden wir uns beeilen, die Bundesversammlung einzuberufen. Wir haben übrigens bereits das Finanzdepartement beauftragt, Einleitungen für die allfällig nöthig werdenden Vorkehrungen zu treffen.

Indem wir uns die Ehre geben, Ihnen Vorstehendes zur Kenntniss zu bringen und den Grund mitzutheilen, warum wir bisher nicht geglaubt haben, zu einer ausserordentlichen Einberufung der Rätthe zu schreiten, fügen wir bei, dass, wenn obigen Eröffnungen ungeachtet und gemäss Art. 75 der Bundesverfassung 5 Kantone diese Einberufung verlangen würden, ohne den Erfolg der nicht amtlichen, im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten, wir selbstverständlich einem solchen Begehren unverweilt Folge geben werden.